

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Familienerholung durch die Stadt Beckum

Vom 11. Februar 1987

1 Zweck der Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, die den Zusammenhalt und damit die Erziehungskraft der Familie stärkt.

2 Voraussetzungen der Zuschussgewährung

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird der gemeinsame Urlaub von Familien mit 3 und mehr Kindern gefördert.

Familien mit 1 und 2 Kindern werden in gleicher Weise gefördert, wenn zur Familie ein behindertes Kind gehört, das an der Erholungsmaßnahme teilnimmt.

Die antragstellenden Familien müssen ihre Hauptwohnung in der Stadt Beckum haben.

2.2 Berücksichtigt werden Kinder, für die den Eltern nach den Einkommens- beziehungsweise Lohnsteuerbestimmungen Kinderermäßigung zusteht.

2.3 An der Familienerholung sollen beide Elternteile und alle Kinder teilnehmen. Nur aus zwingenden, nachzuweisenden Gründen kann in Ausnahmefällen auf die Teilnahme eines Elternteiles oder eines Kindes verzichtet werden.

2.4 Der Ferienort kann frei gewählt werden. Ein Zuschuss wird gewährt für den Familienaufenthalt in Ferien- und Urlaubsheimen, Hotels, Pensionen, Feriendörfern und Ferienhäusern. Campingfahrten und Verwandtenbesuche werden nicht bezuschusst.

2.5 Der Zuschuss kann alle 3 Jahre für 14 Tage gewährt werden, wenn die Erholungsmaßnahme mindestens den gleichen Zeitraum umfasst.

3 Zuschussbeträge und Einkommensgrenzen

Der Zuschuss beträgt je Ferientag und Teilnehmer 8,70 Euro. Nur solche Familien können den Zuschuss erhalten, deren monatliches Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach den jeweils gültigen Landesrichtlinien betreffend die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen nicht übersteigt.

Die Berechnung der Einkünfte erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 3 Monate vor der Antragstellung zu berücksichtigen ist.

4 Verfahren

4.1 Anträge sind 6 Wochen vorher, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu stellen. Sie können unmittelbar bei der Stadt Beckum – Bürgerbüro – eingereicht werden oder bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und bei Familienverbänden, die die Anträge dann an die Stadt Beckum weiterleiten.

4.2 Der Zuschuss wird rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme in voller Höhe

gezahlt. Innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Familienerholung ist ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen über Dauer und Kosten der Unterkunft und Zahl der untergebrachten Personen zu erbringen.

Wird ein Verwendungsnachweis nicht erbracht oder Zuschuss der Stadt nicht zweckentsprechend verausgabt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bis zur Rückzahlung entfallen weitere Leistungen an die betreffenden Familien.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung des Zuschusses besteht nicht, Zuschüsse Dritter sind auf den Zuschuss der Stadt Beckum anzurechnen.

Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.